

Lebensraumnutzung durch den Menschen Ansprüche/Verhalten im gesetzlichen Kontext

Wildökologisches Forum Alpenraum 2016

3.6.2016

Nikolaus Lienbacher

Naturnutzung im rechtlichen Kontext

Aufbau des Vortrages

- Freizeitverhalten, Verhalten in der Natur
 - Bezug zu Vorträgen aus den Vorjahren
 - Begriffsdefinitionen
- Rechtliche Grundlagen mit Bezug zur Natur/Naturnutzung
- Rechtliche Situation bei der Erholung, Naturnutzung
 - Wald, Wege und Straßen
 - Berggebiete und Almen/Ödland
 - Gewässer/Luftraum
 - Landwirtschaftliche Flächen
- Vergleich mit Rechtslage in anderen Ländern des Alpenraumes
- Naturnutzung aus der Sicht des Grundeigentümers
- Konsequenzen aus dem Nutzungs-/Nutzerverhalten im Blick auf Wildökologie und Wildlebensräume

Landschaft als Säule im Fremdenverkehr

- Intakte Umwelt
- Gepflegte Landschaft
- Vitale ländliche Räume
- 80% des Fremdenverkehrs sind landschaftsabhängig



Auszug aus Vorträgen

Jöbstl 2012

- **Neo-Nature – ein neuer Trend?**
 - Entschleunigung, Spiritualität, Bionik, Natur als Herausforderung, Lernort und als Outdoor-Cocooning
- **Mega-Trends in der Gesellschaft**
 - Demographischer Wandel, Informations- und Wissensgesellschaft (Geo-Caching, Geo-Coaching), Individualisierung (Selbsterfahrung in der Natur), Respiritualisierung (Pilgerwege, Sinnsuche), Regionalität und Authentizität (Revival des Wanderns), Spektakelisierung und Events
 - Fitness und gesundheitsbewusstes Verhalten
 - Nordic-Walking, Skitourengehen, Klettern

Auszug aus Vorträgen

Taurer 2013

- **Kraftquelle Natur – die Natur erleben**
 - Naturparks, Naturbeobachtung, Nationalparks
- **Authentizität (echt & fair)**
- **Demographischer Wandel**
 - Elektro - Bikes
- **Individualismus, Innovation**
 - Umsetzung eigener Wünsche, Bedürfnisse
- **Regrounding – zu mir selbst finden**
- **den Boden unter den Füßen spüren, Verankerung**
- **Urlaub am Bauernhof, Urlaub auf der Alm, Pilgern**

- **Ziel: Das Erwartete übertreffen**

Auszug aus Vorträgen

Haimayer 2014

- **Ansprüche an die Freizeitnutzung im Alpenraum nehmen zu**
 - Technisch geprägte Freizeitnutzungen für wirtschaftlichen Erfolg des Tourismus unverzichtbar
 - Zunehmendes Vordringen in den freien Schiraum, stärkere Frequentierung der Berge im Sommer
- **Naturorientierte Freizeitaktivitäten gewinnen an Bedeutung**
 - Größerer Flächenanspruch im Sommer
 - Erfordern Lenkung und Bewusstseinsbildung
 - Panoramawege, Themen- und Erlebniswege
- **Ziel: Ergänzung technisch geprägter und naturorientierter Freizeitnutzungen, keine Überbeanspruchung der Natur, Respektierung anderer Nutzungsinteressen**

Auszeit in der Natur

Marketagent.com April 2016

- **Tiefe Verbundenheit der Österreicher mit der Natur**
 - gute, frische Luft (80%)
 - Ruhe (62%)
 - Schöne Natur (81%)
 - Spazieren gehen (64%)
 - Seele baumeln lassen (62%)
 - Wanderungen (57%)
- **Sportliche Tätigkeit** liegt deutlich abgeschlagen hinter Erholung bei purem Naturgenuss (36%)
- Mehr als die Hälfte wollen verschiedenste **Tierarten in ihrer freien Wildbahn** erleben

Zukunft des Tourismus in Österreich

Die Urlaubsrepublik – Die Zukunft des Tourismus in Österreich*

- **Tourismus als wichtigster Wirtschaftszweig in Ö (15% des BIP)**
- **Hoher Stellenwert des Tourismus für den Menschen**
- **Genießer der regionalen Freizeitinfrastruktur**
- **Die Hälfte der Österreicher verreist nicht**
- **30% der Österreicher verreist im Inland**
 - **Zukunftsmarkt Urlaub zu Hause**
 - **Erfordert Freizeitangebote und Einrichtungen**
- **Angebotsschätze einer Region finden**
- **Schöne Landschaft, Bademöglichkeiten, Infrastruktur sind entscheidend für Urlaubsort**
- **Ältere Reisende urlauben überdurchschnittlich häufig in Ö**
- **Für 70% der Deutschen ist die schöne Landschaft maßgebend**
- **80% der Südkoreaner kommen wegen der schönen Natur**

Alpenkonvention

- **Tourismusprotokoll**
 - **Ziel:**
 - **umweltverträglicher Tourismus**
 - **ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen**
 - **Lenkung der Besucherströme (Art 9 TourP)**
 - **Ruhezonen ohne touristische Erschließung (Art 10 TourP)**
 - **Sportinfrastruktur (Schipisten...)**

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

- **Ziele: ...Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Art 1)**
- **Maßnahmen: ...Ländlicher Raum....**Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen.....**Natur- und Landschaftsschutz**.....Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten , in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind

Betreten der Natur



Definition Betreten/Begehen

- **Betreten:**

- Heißt im Wortsinn, seinen Fuß auf eine bestimmte Stelle setzen, in einen Raum eintreten, hineingehen
- Bezieht sich somit nur auf das fußläufige Begehen
- Betreten heißt „Nicht-Befahren“

- **Begehen:**

- Spazieren, Wandern, Joggen
- Laufsportarten, bei denen einfache Sportgeräte benutzt werden
 - Nordic Walking, Skilanglauf, Skaten, Schlittschuhlaufen
- Miterfasst sind auch die Mitnahme von Gegenständen wie Kinderwagen, Kinderfahrräder, Tretroller, Handschlitten, Krankenfahrstuhl,
- Besteigen von Felsen ist ein Grenzfall
- Besteigen von Bäumen ist nicht mehr umfasst

Arten der Benützung

- Schifahren und Schitourengehen
- Schilanglauf
- Rodeln und Schibob
- Wandern
- Schneeschuhwandern
- Nordic-Walking
- Schieben von Kinderwägen, Rollstühlen
- Radfahren/Mountainbiking
- Reiten
- Canyoning
- Orientierungslauf
- Klettern in allen Facetten
- Paragleiten
- Geocaching
- Sammeln von Pilzen und Beeren
- Lagern und Zelten
-

Betretungsrecht

- **Befugnis** zum kurzfristigen bzw. vorübergehenden Aufenthalt, wenn ohne Verweilen ein intensiver Naturgenuss oder die gewünschte Erholung nicht richtig möglich ist
 - Stehen, Sitzen, Rasten, Lagern und Verzehr von Speisen und Getränken, Rauchen
 - Fußläufig ausgeübte natur- und landschaftsverträgliche spielerische und sportliche Betätigungen
 - Ballspielen, Verstecken, Schnitzeljagd, Rodeln, Drachensteigen

Betretungsrecht

- **Überschreitungen:**
 - Waldfeste, Volksläufe, Open Air-Konzerte
 - Wenn diese nicht mehr in erster Linie dem Genuss von Natur und Landschaft dienen
- **Nicht vom Betretungsrecht abgedeckt sind:**
 - Radfahren, Reiten, Kutschenfahrten, Schlittenfahrten mit Pferde- oder Hundegespannen
 - Intensive Formen des Aufenthaltes wie Zelten, Feuermachen, Grillen, Aufstellen von Tischen, Bänken, Sonnenschirmen

Freie Landschaft/Straßen und Wege

Freie Landschaft:

- Gebiete des unbesiedelten Bereichs bzw. Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 - Felder, Wiesen, Wälder, Gehölze, Bergweiden, Heide- Öd- und Brachflächen, Wegränder, Feldraine, Böschungen, Dämme, Uferstreifen, Auen, Strände, (Biotope)

Straßen und Wege:

- Befestigte oder naturfeste Wirtschafts-, Feld-, Wiesen-, Wald-, Forst-, Wander-, Rad- und Reitwege
 - Öffentliche Wege und Straßen dürfen im Rahmen der straßenpolizeilichen Vorschriften benützt werden
 - Ausfluß des straßenrechtlichen Gemeingebrauches geht weiter als das forstrechtliche Betretungsrecht

Erholungszweck

- **Begriff Erholung** (§ 7 Abs1 Nr. 3 BNatSchG)
 - Natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben
 - Jede mit dem Aufenthalt, der Bewegung und der Betätigung in der Landschaft und dem Naturgenuss im Zusammenhang stehende Art geistigen, seelischen und körperlich-gesundheitlichen Wohlbefindens
- **Verneinung des Erholungszweckes:**
 - Wenn wirtschaftliche oder berufliche Gründe vorherrschen
 - Wenn es sich um organisierte Veranstaltungen mit kommerziellen Interessen handelt

Gemeingebrauch - Definition

- **Nutzung, die jedermann** ohne Gestattung des Eigentümers und ohne behördliche Bewilligung **erlaubt ist, andere nicht ausschließt und auf öffentlichem Recht beruht**
- Kann auch als **öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit** bezeichnet werden
- **Kein Gemeingebrauch:** Wenn Nutzung erst von Eigentümer des genutzten Gutes gestattet werden muss oder wenn Nutzung von der Behörde wegen ihrer Auswirkungen auf die Nutzungen anderer bewilligt werden muss oder überhaupt verboten ist
- Wenn die Nutzung nur Einzelnen zusteht

Inhalt und Umfang des Gemeingebrauches

- **Ergeben sich aus dem jeweiligen Gesetz**
- Abstufungen möglich
 - Geringfügiges Eingriffsrecht Bsp: § 8 WRG, § 2 LFG
 - Erhebliches Eingriffsrecht Bsp: § 33 ForstG, WBG-Gesetze
- **Begründung**
 - Durch Widmung (gesetzliche Vorschrift, VO, langjährige Übung, rechtsgeschäftlichen Akt)
 - Bsp: § 33 ForstG, § 8 WRG
- **Beendigung**
 - Hoheitlichen Akt (Gesetz, VO)
 - Nicht durch privatrechtliche Verfügung des Eigentümers
- **Sondernutzungen**
 - Gehen über den Gemeingebrauch hinaus wie zB Anlage von Wegen, Bohrhaken

Wegefreiheit



Wegefreiheit im Wald



Kommt das Waldeigentum unter die Räder ?



Vielfachnutzung des Waldes



Forstgesetz 1975

Öffnung des Waldes zu Erholungszwecken



© Kittyfotolia.com

Betreten des Waldes

- Nach **§ 33 Abs 1 ForstG** darf jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten
- Keine zeitliche Einschränkung (außer in Landesgesetzen)
- Zahlreiche Beschränkungen nach dem **ForstG**

Beschränkungen des freien Betretungsrechtes

- **Wenn dies nicht zum Zweck der Erholung geschieht**
 - Zugang zu einem Haus
 - Zu beruflichen, kommerziellen Zwecken
 - Zu militärischen Übungen
 - Zu Ausbildungs- oder Schulungszwecken

Forstrechtliche Beschränkungen

Bannwald	Baustellen von Bringungsanlagen inkl. Gefährdungs- bereiche	Christbaumkulturen
Forstschädlings- bekämpfungsflächen	Gerätelagerplätze Materiallagerplätze	Holzausformungsplätze, Holzlagerplätze
Jungwuchsflächen bis 3m Höhe (Neu- und Wiederbewaldungs- flächen)	Gespernte Flächen des Eigentümers (vorüber- gehend oder dauernd)	Saatkämpe
Tiergärten, Parks	Gebiete mit Waldbrandgefahr	Forschungsflächen
Schadensflächen (Sturm, Schnee..)	Flächen, wo Holz geschlägert wird	Alpengärten

Sperren nach dem ForstG

- **Sperre:**
 - Herausnahme einer Waldfläche von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken
 - Durch eine nach außen hin in Erscheinung tretende Willenserklärung (ausdrücklich oder konkludent)
- **Ausdrückliche Sperren**
 - Sperrerklärung durch Beschilderung (Worte, Zeichen)
 - Warnbeschilderung
 - Wegegebotsbeschilderung
- **Konkludente Sperren**
 - Zäune und Absperrungen jeder Art

Voraussetzungen für Sperren nach dem ForstG

- **Zeitliche**
 - Holzerntearbeiten, Schädlingsbekämpfung
- **Örtliche**
 - %-Satz des Jagdgebietes,
 - %-Satz des Waldes für Eigentümer im Nahbereich von Häusern
- **Sachliche**
 - Brutflächen
 - Flächen, welche wissenschaftlichen Zwecken dienen

Ausnahmen bei Sperren nach dem ForstG

- **Persönliche**
 - An der Waldbewirtschaftung beteiligte Menschen
 - Nicht jagdfremde Personen
- **Örtliche**
 - Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten
- **Sachliche**
 - Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums
- Gesetzliche und behördliche Aufträge im Zusammenhang mit Sperren (§ 34/35 ForstG)

Wegefreiheit im Bergland



Wegefreiheit im Bergland

- **Rechtsgrundlagen:**
 - Salzburger Gesetz über die Wegefreiheit im Berglande 1970
LGBI 1970/31 idF 2005/58
 - Kärntner Gesetz über die Wegefreiheit im Berglande 1923
LGBI 1923/18
 - Steirisches Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland 1922
LGBI 1922/107 idF 2001/71
 - Oberösterreichisches Tourismusgesetz 1990 LGBI 1989/81
idF 2009/102
 - Steiermärkisches TourismusG1992 LGBI 1992/55 idF 2014/57
 - Tiroler TourismusG 2006 LGBI 2006/19 idF 2014/76
 - Niederösterreichisches Tourismusgesetz LGBI 2010/74
 - Vorarlberger Straßengesetz LGBI 1969/8 idF 2009/36
 - Vorarlberger Sportgesetz LGBI 1972/15 idF 2008/36

Wegefreiheit im Bergland

- § 1 Abs 1 K-WBG:
 - Insoweit bestehende Wege, Steige und Stege im Berglande, insbesondere Wege, Steige und Stege zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Übergänge, Paß- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten oder Naturschönheiten **für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich oder besonders wichtig** sind, dürfen sie für diesen Verkehr nicht geschlossen und müssen, wenn sie Privatwege sind, diesem Verkehr gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden
- § 1 Abs 1 Satz 1 HS 1 Sbg WBG:
 - Bestehende Wege im Bergland, welche dem Touristen- oder Fremdenverkehr **zur Verbindung der Talorte mit den Höhen** oder als Übergänge, Paß- und Verbindungswege bereits dienen, dürfen für diesen Verkehr nicht gesperrt werden...

Wegefreiheit im Ödland



© ARochaufotolia.com

Wegefreiheit im Ödland

- **Rechtsgrundlagen:**
 - **§ 5 Sbg WBG**
 - Das Ödland oberhalb des Waldgebietes ist für den Touristenverkehr frei
 - **§ 5 K-WBG**
 - Ödland außerhalb des Wald,- Weide- und Mähgebietes
 - **§ 3 Stmk WBG**
 - Ödland oberhalb der Baumgrenze
 - **§ 34 VlbG Straßengesetz**
 - Wegefreiheit im unproduktiven Gebiet
 - **OÖ Tourismusgesetz**
 - Benützungsrechte kraft Bescheid der LReg
 - § 47 Abs 1 Satz 1 Oö TourismusG

Wegefreiheit auf Feld und Acker



© Robert Kneschke/fotolia.com

Wegefreiheit auf Feld und Acker

- **Feldschutzgesetze der Bundesländer**
 - **Bgld, NÖ, Tirol, Wien**
- **Kein allgemeines Betretungsrecht auf Acker-, Wiesen und Feldwegen**
 - Wanderer kann von stillschweigender Zustimmung des Verfügungsberechtigten ausgehen
- **Betreten und Befahren von Wegen kann jahreszeitlich verboten werden**

Wegefreiheit im luf Gebiet

§ 35 VlbG StrassenG

- Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, Äcker, Wiesen und Weingärten, dürfen von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers betreten und zum Schifahren oder Rodeln benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind.
- Während der Zeit der Schneedecke dürfen Äcker und Wiesen jedoch unter den vorgenannten Voraussetzungen zum Schifahren oder Rodeln benützt werden. Eine Absperrung ist nur zulässig, soweit sie aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Benutzung des Luftraumes



Benutzung des Luftraumes

Rechtsgrundlagen:

- **Luftfahrtgesetz**
 - Benutzung des Luftraumes ist für Luftfahrzeuge im Flug frei
 - Zivilrechtliche Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten ist einzuholen, wenn Grundstück für Außenabflug genutzt werden soll

- **Sportarten**
 - Hänge- und Paragleiten
 - Fallschirmspringen
 - Drachenfliegen
 - Ballonfliegen
 - Sportfliegen
 - Modellfliegen

Benutzung der Gewässer



© Ammit/fotolia.com

Benutzung der Gewässer

- **Wasserrechtsgesetz**
 - § 5 WRG: Benützung von öffentlichen Gewässern grundsätzlich jedermann gestattet
 - § 8 WRG Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern
- **Schifffahrtsgesetz**
 - Zugang zu Gewässern nur auf öffentlichen Straßen und Wegen
 - Schifffahrt als Gemeingebrauch auf öffentlichen Gewässern erlaubt, auch Segeln und Windsurfen
 - Rafting, Kanufahren, Paddeln, Kajak, Tauchen, Canyoning
 - Auf Privatgewässern ist Zustimmung des Eigentümers erforderlich
- **Fischereirecht**
 - Einschränkungen des Gemeingebrauchs zugunsten der Fischerei

Ufernutzung und Baden

- Zustimmung der Grundstückseigentümer erforderlich
 - Ausnahme in Notfällen
- Ufergrundstücke stehen der Erholungsnutzung offen, wenn der Bund der Grundstückseigentümer ist
 - Nicht jedoch Flächen der ÖBF-AG
- Baden:
 - Für den Gewässereigentümer bewilligungsfrei möglich
 - Badegewässer-RL der EU, BäderhygieneG und BäderhygieneVO; BadegewässerVO
 - **Badeverbot** bei
 - Gefahr für Gesundheit
 - Im Bereich von Kraftwerksanlagen
 - Nach dem Schifffahrtsrecht (Hafennähe)
 - Nach dem Naturschutzrecht
 - Ortspolizeiliche Badeverbote

Begehung von Höhlen



Begehung von Höhlen

- **Höhenschutzgesetze**
 - **Verordnungen der Landesregierungen**
 - Betretungsverbote für besonders erhaltungswürdige Naturhöhlen
(OÖ, Bgld)
 - Betretung nur in Begleitung von Höhlenführern

Wegefreiheit und seine Schranken

Rechtsgrundlagen		Einschränkungen	
Forstgesetz § 33 <i>Betretung zu Erholungszwecken</i>	WBG <i>Betretungsrecht im Bergland</i>	Forstgesetz <i>Sperren, Jungwald, Katastrophenflächen, Forschungsflächen, Christbaumkulturen, Lagerplätze, Waldbrandbekämpfungsg.</i>	
TourismusG	Vlb StraßenG		
Bundes-, Landesstrassenrecht GSGG	Naturschutzrecht <i>Betretungsverbote</i> <i>Beschränkungen</i>	Nationalpark-gesetze <i>Wegegebote</i> <i>Betretungsverbote</i>	Jagdgesetz <i>Sperren zur Abschlußvornahme, Treibjagden</i> <i>Wildschutzgebiete -</i> <i>Wegegebote</i> <i>Wildgehege</i> <i>Fütterungsbereiche</i> <i>Ruhezonen</i> <i>Wintergatter</i> <i>Habitatschutzgebiete</i> <i>Wildruheflächen</i>
SportG	FischereiG	Feldschutzgesetze <i>Betretungsverbote</i>	
Schiffahrtsrecht	WasserrechtsG	Höhlengesetz	
Luftfahrtgesetz	ABGB	Luftfahrtgesetz	

Sperren nach dem Jagdrecht

- **Wildbiotopschutz, Habitatschutz**
 - Wildschutzgebiete nach § 102 Bgld. JagdG,
 - § 70 Abs 1b K-JG
- **Zeitlich und örtlich beschränkte Sperren**
 - Sperre bei Treibjagden (Bsp. § 94 Abs 3 NÖ-JG)
- **IdR geht es um Wegegebote**
 - Betroffen sind va Sportarten wie Klettern oder Schitourengehen
- **Abwägungsentscheidungen der Behörde**
 - Unumgänglichkeit, Unzumutbarkeit, Unverhältnismäßigkeit

Internationale/nationale Grundlagen

- **Ramsar-Konvention**
- **Biosphärenparks**
 - **Kernzonen oft unter strengem Schutzregime (Nationalpark, Naturschutzgebiet, N-2000-Flächen); menschliche Eingriffe nur in geringem Umfang zulässig;**
- **Europaschutzgebiete – N2000**
 - **Einschränkungen der Ausübung landschaftsbezogener Sportarten möglich**
- **Nationale Schutzgebiete**
 - **Nationalparke**
 - **In Kernzone Verbot zahlreicher touristischer Aktivitäten**
 - **Naturschutzgebiete**
 - **Einschränkungen und Verbote (Badeverbot)**
 - **Landschaftsschutzgebiete**
 - **Bewilligungspflichten (Camping..)**

Betretungs- und Aufenthaltsverbote

- **Nationalpark Neusiedlersee: Naturzone – strenges Betretungs- und Eingriffsverbot**
- **Nationalpark-Kalkalpen-ManagementplanV**
- **Kranebitter-Innau:** Betretungsverbot ohne gesetzliche Deckung
- **Sonderschutzgebiet Silzer Innau:** temporäres Betretungsverbot
- **Bürmooser Moor:** tageszeitliche Einschränkungen

- **Aktivitätsbezogene Verbote:**
 - Verbot des Tourenschildaufs in Teilen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern vom 1.12. bis 30.4.
 - **Piffkar-SonderschutzgebietsV:** Verbot jeder Art des Skisports
 - Mitnahmeverbot für bestimmte Sportgeräte im Wiener Nationalparkgesetz normiert

Nutzerverhalten und Akzeptanz von Regelungen

- **Zeitliche Regelungen:**
 - 80% der Radfahrer und 80% der Reiter wissen, dass es zeitliche Regelungen gibt, nur 20% der Radfahrer und 75% der Reiter akzeptieren dies
- **Räumliche Regelungen**
 - 90% der Radfahrer und 80% der Reiter wissen, dass es räumliche Einschränkungen gibt, aber 80% der Radfahrer und 40% der Reiter verlassen ausgewiesene Wege

Untersuchung UBA 2011

Besucherlenkung

- **Unterschiedliche Zielsetzungen bei Besucherlenkung**
 - Ökologische, ökonomische, soziale, kulturelle und psychologische Ziele, sicherheitstechnische, politisch-administrative Ziele
- **Besucherlenkung durch Wegegebote**
 - Jahreszeitlich oder tageszeitlich
 - Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel: Betreten der Bewahrungszonen nur auf markierten Wegen
- **Rücknahme von touristischer Infrastruktur**
 - Rückbau von Wegen, Entfernung von Wegweisern, Markierungen
- **Beschränkungen für Personengruppen, Ausweisung spezieller Gebiete**

Rechtslage in Bayern

Art. 141 Bayerische Verfassung

- Recht auf freien Zugang zu den Naturschönheiten
- Pflicht zum pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft

§§ 59-62 BNatSchG, Art. 26 – 38 BayNatschG:

- Betreten der freien Landschaft; Erholung in freier Natur

Umfang des Rechts auf Naturgenuss und Erholung

Alle Teile der freien Natur können von jedermann unentgeltlich betreten werden (incl. Skifahren, Schlittenfahren, Reiten, Ballspielen u.ä. sportliche Betätigungen)

Auf Privatwegen darf jedermann wandern, mit Fahrzeugen ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen fahren sowie, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten.

Fußgänger genießen Vorrang!

Rechtslage in Bayern

Gebote und Einschränkungen

- pfleglicher Umgang, Rücksichtnahme auf die Belange der Grundeigentümer /Nutzungsberechtigten
- Gemeinverträglichkeit muss gewährleistet sein
- landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit (= Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit während des Aufwuchses) nur auf vorhandenen Wegen betreten werden
- Weitere Beschränkungen durch Rechtsverordnung der Naturschutzbehörde möglich
- Freistaat Bayern und Gebietskörperschaften haben Rechtsausübung zu gewährleisten

Rechtslage in Bayern

Sperren

Kurzzeitige Sperren

- aus Gründen des Naturschutzes
- zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden
- ferner zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen sowie aus Gründen des Gemeinwohls sind ohne Genehmigung möglich
- „wichtige“ Durchgänge sind offen zu halten (ggf. durch Anordnung der UNB)!

Slovenien



Auf Forststraßen sind auch motorisierte Fahrzeuge erlaubt
Auf sonstigen Wegen verboten
Geringe Strafen
kaum exekutiert

Schweiz



Art 14 WaldG: Wälder sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen
Kantone können den Zugang einschränken
Radfahren ist nur auf Straßen und Wegen erlaubt
Von Kanton zu Kanton verschieden

Bsp Alpenzell: nur auf befestigten und signalisierten Wegen

Südtirol



Recht des Naturgenusses nach dem Naturschutzgesetz
Radfahren im Wald und auf Alm- und Wanderwegen erlaubt
Verbot durch Verordnung der Gemeinde möglich
Rahmenvereinbarung seit 2011 zwischen Tourismus und Bauernbund
Ziel: Konfliktvermeidung zwischen Nutzergruppen

Bayern



In Bayern ist Radfahren auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig
Geeignet heißt: ausreichende Breite, um ein ungehindertes Passieren von Fußgängern zu ermöglichen
Regelungen auch im Naturschutzgesetz

Baden-Württemberg: Radfahren nur auf festen Wegen mit einer Mindestbreite von 2m

Betretungsrecht vs. Grundrechte

- **Eigentumsrecht nach § 354 ABGB**
 - Befugnis mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten
 - Jeden anderen davon auszuschließen
- **Einschränkung nach § 364 ABGB**
 - Ausübung nach § 354 ABGB nur insofern, als dadurch nicht in die Rechte Dritter eingegriffen wird, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden

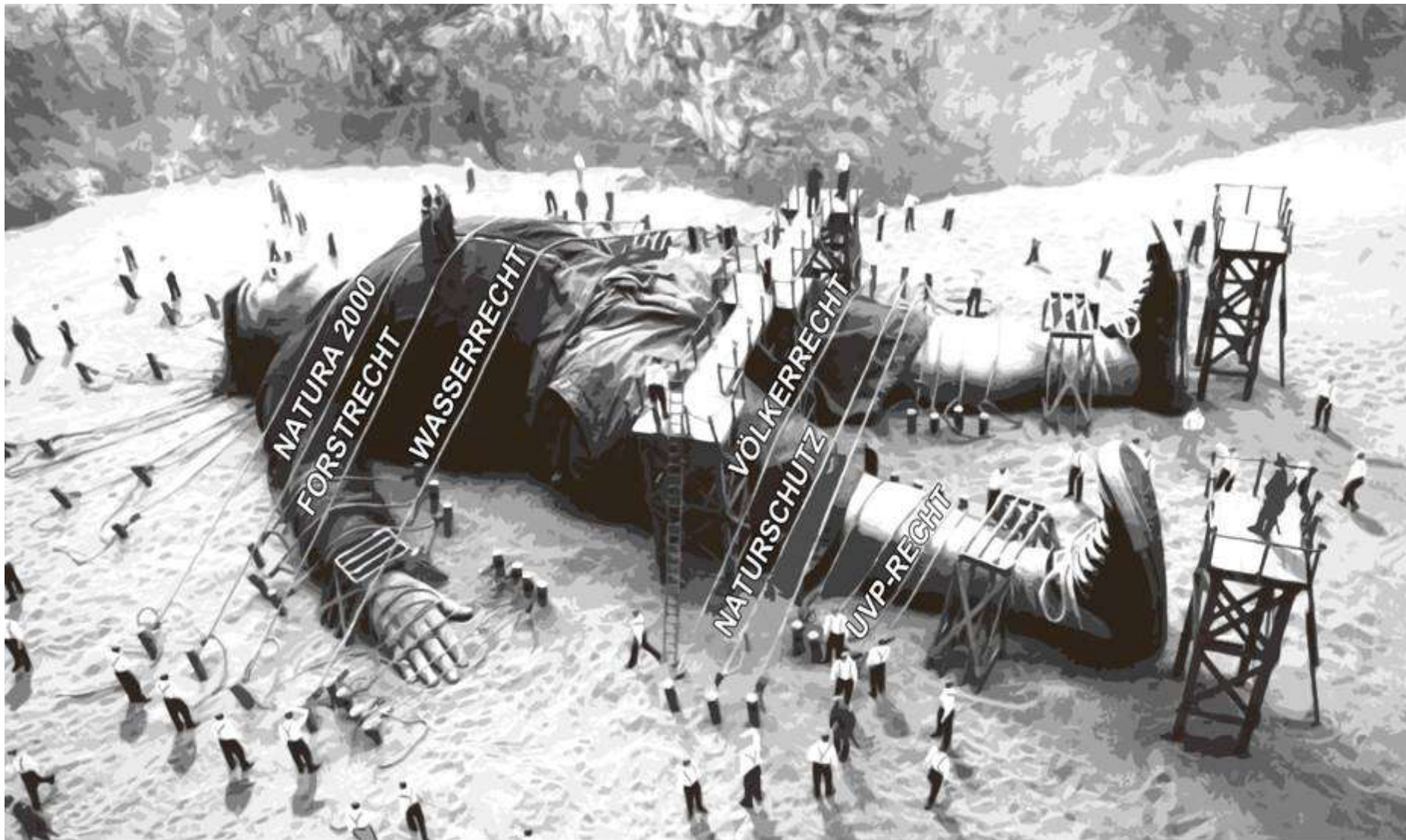
Grundrecht auf Eigentum

- **Art 5 StGG: „Das Eigentum ist unverletzlich.** *Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.*
- **Art 1 1. ZProt EMRK: „Jede natürliche und juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums.** *Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen*

Eigentumsbeschränkende Normen

Gebote und Vorschriften	Verbote	Duldungspflichten	
Forstgesetz <i>Wiederbewaldung</i> <i>Schutz-, Bannwald</i>	SperrGG <i>Betretungsverbot</i>	Forstgesetz <i>Bannwald,</i> <i>Betretungsrecht</i>	FischereiG <i>Betreten durch</i> <i>Dritte, Befahren</i>
UVP-Recht	Naturschutzrecht	Vlb StraßenG <i>Wegweiser,</i> <i>Markierungen</i>	Naturschutzrecht
Bundesstrassenrecht <i>Bewuchsentfernung</i>	Nationalparkgesetze	Vlb SportG <i>Enteignungsmöglichkeit</i>	Grundverkehrsrecht
Forstgesetz-Ausführungsg <i>Schutz vor Wildbächen</i>	Jagdgesetz <i>Sperren zur Vornahme von Abschüssen,</i> <i>Wildschutzgebiete</i>	TourismusG OÖ, NÖ <i>Öffnung von Privatwegen</i>	BadehygieneG <i>Aufstellung von Informationstafeln</i>

Kumulation oder Gullivereffekt



Konsequenzen aus dem Nutzungsverhalten

- *Weniger Gesetze, mehr Hausverstand*
- *Nutzung des gesetzlich vorhandenen Spielraumes*
- *Vertragliche Lösungen vor gesetzlichen Regelungen*
 - *Grundsatz der Freiwilligkeit, Entgeltlichkeit und Vertraglichkeit*
- *Landnutzerinteressen in Einklang bringen*
- *Bewusstsein schaffen für die Auswirkungen eines Tuns/Unterlassens (Wildökologisches Forum Alpenraum)*
- *Kommunikation und Dialog*

Akzeptanz von Regeln

